

BESCHLUSSVORLAGE DER TBS DER TBS AÖR NR.: 134/2026/1

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Abfallwirtschaft - a) Erlass eines 2. Nachtrages zur Satzung vom 24.11.2020, b) Ausübung des Weisungsrechts		
Datum 04.09.26	Geschäftszeichen TBS-Rewe/Gp	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1 - Entwurf 2. Nachtragssatzung (2 Seiten) Anlage 2 - Rechtsgrundlagen (2 Seiten)
Federführende Abteilung: Technische Betriebe Schwelm Anstalt öffentlichen Rechts		Beteiligte städtische Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	23.09.2026	Entscheidung zu a)
Rat der Stadt Schwelm	01.10.2026	Entscheidung zu b)

Beschlussvorschlag für den Verwaltungsrat (zu a):

- Der 2. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm wird entsprechend dem der Vorlage 134/2026/1 beigefügten Entwurf beschlossen.
- Der Beschluss zu 1. steht unter dem Vorbehalt, dass der Rat keine anderslautende Weisung erteilt.

Beschlussvorschlag für den Rat (zu b):

Der Rat der Stadt Schwelm macht keinen Gebrauch von seinem Weisungsrecht gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung.

Sachverhalt:

Die Vorlage 134/2026/1 ersetzt die ursprüngliche Vorlage 134/2026.

Hintergrund

Mit Vorlage 134/2026 wurde eine Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm thematisiert.

Nach § 8 Absatz 1 der „Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm vom 24.11.2020“ in der Fassung des 1. Nachtrags vom 14.10.2024 gilt derzeit:

„Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos i.S. des § 7 Abs. 3 KrWG [Kreislaufwirtschaftsgesetz] zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und

Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nach vollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle bei ihm anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S. des § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die TBS stellen auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.“

Diese Regelungen sind nicht ausreichend konkret, da sie insbesondere die Studienergebnisse zu hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten von Bioabfällen (siehe § 8 Abs. 1 Satz 3 KrWG) nicht berücksichtigen.

Hinweise

Der in dieser Vorlage verwendete Begriff „Bioabfall“ umfasst Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Gartenabfälle aus Privathaushalten.

Die im Folgenden genannten Rechtsgrundlagen sind im Wortlaut in **Anlage 2** aufgeführt. Diese Anlage enthält weitere Rechtsgrundlagen, soweit auf sie in den primären Rechtsgrundlagen Bezug genommen wird.

Erläuterung

„Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, diese Abfälle den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

Im Falle einer Eigenkompostierung sind gemäß § 17 Absatz 1 KrWG i. V. m. § 9 Absatz 1 Satz 5 LKrWG Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang vorgesehen. Diese Ausnahmen sind in der Regel in der jeweiligen Abfallsatzung der Kommune konkretisiert. Danach besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang, sofern schlüssig und nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass die oder der Anschlusspflichtige nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Absatz 3 KrWG auf dem eigenen Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht entsteht und eine zweckentsprechende Verwendung des selbst erzeugten Komposts auf dem Grundstück durch den Überlassungspflichtigen nachgewiesen werden kann. Insbesondere ist eine Abgabe an Dritte oder eine Verbringung an andere Orte (z. B. Schrebergarten) unzulässig.

In der Regel fallen in privaten Haushalten auch Bioabfälle an, für die eine Eigenverwertung nicht empfohlen wird und in der Praxis auch nicht erfolgt. Dies betrifft insbesondere gekochte Speisereste, verdorbene Lebensmittel sowie vor allem tierische Küchenabfälle. Zur Vermeidung von Geruchsentwicklungen muss eine ausreichende Sauerstoffversorgung gegeben sein, was im Rahmen der Eigenkompostierung häufig nicht gewährleistet ist. Darüber hinaus besteht vor allem bei offenen oder teilgeschlossenen Systemen die Gefahr des Anlockens von

Schädlingen, wie z. B. Ratten. Vor allem bei den tierischen Küchenabfällen und Speiseresten ist zudem die erforderliche Hygienisierung bei der Eigenkompostierung im Gegensatz zur Behandlung in Vergärungsanlagen oder Kompostwerken nicht sicher gewährleistet. In der Praxis werden daher in der Regel nur geringe Anteile der Nahrungs- und Küchenabfälle im Rahmen der Eigenkompostierung verwertet. Entsprechende Analysen belegen, dass bei Haushalten mit einer angezeigten Eigenkompostierung höhere Mengen der anfallenden Organik über den Restabfall entsorgt werden.“¹

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) enthält allgemeinen Anforderungen an die hochwertige Verwertung von Bioabfällen. Im Rahmen einer Studie des Umweltbundesamtes (UBA) zur Ermittlung von Kriterien für hochwertige anderweitige Verwertungsmöglichkeiten von Bioabfällen wurde untersucht, inwieweit die Eigenkompostierung und -verwertung der in privaten Haushalten anfallenden Bioabfälle eine hochwertige Verwertung darstellen, und welche Anforderungen für eine fachgerechte Eigenverwertung erforderlich sind.

Am Ende der Betrachtung fassen die Autoren ihre Betrachtungen zur Eigenkompostierung zusammen und geben Handlungsempfehlungen²:

„Während das KrWG die Getrennsammlung von überlassungspflichtigen Bioabfällen fordert, bietet es gleichzeitig die Möglichkeit zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Biotonne für den Fall, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung des Bioabfalls gewährleistet werden kann. Eine vollständige Eigenverwertung (und gleichzeitige Befreiung von der Biotonne) ist vor dem Hintergrund, dass die für eine sachgemäße Durchführung der Eigenkompostierung und -verwertung ungeeigneten Bestandteile der Küchenabfälle auf Grund der Befreiung von der Biotonne in der Restabfalltonne verbleiben, nicht konsequent realisierbar. Dieses Dilemma gewinnt zum einen durch wirtschaftliche Anreize [...] an Komplexität. Die Entlassung privater Haushalte aus der Anschlusspflicht, insbesondere in dünnbesiedelten Gebieten, reduziert den logistischen und organisatorischen Aufwand für die öRE [öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger], was sich wiederum in Form niedrigerer Gebühren positiv auf die vom Anschlusszwang befreiten Haushalte auswirken kann. Zum anderen kann eine sachgemäße Eigenkompostierung und -verwertung einen Beitrag zur Schließung lokaler Stoffkreisläufe leisten und unter bestimmten Rahmenbedingungen eine hochwertige Form der Verwertung darstellen. Dieser positive Umweltnutzen reduziert sich jedoch, sobald die Kompostbewirtschaftung und die anschließende Aufbringung des Komposts nicht mehr sachgerecht durchgeführt werden. Tatsächlich ist in diesem Fall zu befürchten, dass durch die Eigenkompostierung und -verwertung sogar negative Umweltauswirkungen, wie Überdüngung der Böden und vermehrte Emissionen klimaschädlicher Treibhausgase auftreten. [...]

Die Stärkung der fachgerechten Eigenkompostierung und -verwertung ist maßgeblich durch die Definition klarer Anforderungen an die Eigenkompostierung und die Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang der Biotonne möglich. In jedem Fall

¹ [LANUV-Arbeitsblatt 59](#), S. 11 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen)

² Umweltbundesamt (Hrsg.) (2021): Ermittlung von Kriterien für hochwertige anderweitige Verwertungsmöglichkeiten von Bioabfällen, UBA-Texte 09/2021, Dessau-Roßlau, S. 143ff

sind [...] verbindliche Anforderungen notwendig, die sowohl in städtischen als auch ländlichen Gebieten anwendbar sind. Auf Grundlage der Ergebnisse der vorliegenden Studie wird die Einführung der folgenden Anforderungen an die durch Eigenkompostierung und -verwertung begründete Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht der Biotonne [...] empfohlen:

► **Vorzuhaltende Gartenfläche:** Wie [...] dargelegt, müsste streng genommen für jeden Einzelfall geprüft werden, welche Abfallmengen zur Eigenkompostierung anfallen. Hierfür würden zunächst Informationen u. a. zur Personenzahl im Haushalt, Gartengröße und -nutzung des Anschlusspflichtigen sowie zu Zugangsmöglichkeiten zu alternativen Entsorgungswegen erfasst werden. Mithilfe der im Rahmen der vorliegenden Studie hergeleiteten vorzuhaltenden Gartenfläche von mindestens $0,37 \text{ m}^2/\text{kg}_{\text{Input EK}}$ [Eigenkompostierung] würde schließlich für den antragstellenden Haushalt die für eine Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht der Biotonne nachzuweisende Gartenfläche ermittelt werden. Es ist davon auszugehen, dass eine derart aufwendige Bestimmung für viele öRE aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht leistbar ist. Der bisherige Ansatz eines grundsätzlich anzunehmenden Mittelwertes könnte als Kompromiss zwischen Zweckmäßigkeit und Umsetzungsaufwand der Anforderung gesehen werden. Wird ein bundesweit einheitlicher Mittelwert verwendet, sollte dieser mindestens bei den hier ermittelten $70 \text{ m}^2/\text{E}$ [Einwohner] liegen [...]. Zur Berücksichtigung lokaler Unterschiede könnte der bundesweite Mittelwert anhand von Auswertungen der statistischen Daten zu Haushalts- und Gartengrößen der jeweiligen Entsorgungsgebiete angepasst werden. Hieraus ließe sich bei Anwendung einer inputspezifischen Berechnung ($0,37 \text{ m}^2/\text{kg}_{\text{Input EK}}$) eine Untergrenze für die vorzuhaltende Gartenfläche von 70 m^2 ableiten.

► **Kompostervolumen:** Reicht die Kompostergröße zur Kompostierung der anfallenden Abfallmengen nicht aus, kann keine fachgerechte Kompostierung erfolgen. Die benötigte Kompostergröße stellt somit ebenfalls einen sinnvollen Prüfwert für den öRE dar. Da die Kompostergröße analog zu der vorzuhaltenden Gartenfläche ermittelt wird, ergibt sich auch hier das Problem, einen zielführenden bundesweit einheitlichen Wert zu definieren. Im Sinne der Sicherstellung einer möglichst umweltverträglichen Eigenkompostierung sollte jedoch auch hier die Einführung einer quantitativen Anforderung hinsichtlich einer Mindestgröße des Komposters in Erwägung gezogen werden. Auf Grundlage der Ergebnisse der vorliegenden Studie müsste eine solche Mindestgröße mit 230 l/E [Einwohner] gewählt werden. Dieser bundesweite Mittelwert könnte analog zur vorzuhaltenden Gartenfläche unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten des Entsorgungsgebietes angepasst werden.

► **Reduktion des Biotonnenvolumens:** Bei sachgemäßer Durchführung der Eigenkompostierung ist eine vollständige Behandlung aller im Haushalt anfallenden organischen Abfälle defacto nicht möglich [...]. Im Restabfall der von der Anschlusspflicht befreiten Haushalte sind in der Praxis immer noch nennenswerte Organik Anteile zu finden. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Biotonne steht daher im Konflikt mit der nach § [... 9] Abs. 1 KrWG geltenden Pflicht zur Getrenntsammlung. Aus diesem Grund ist mittelfristig anzustreben, dass vom Anschlusspflichtigen im Falle der Eigenkompostierung und -verwertung nur eine Reduktion des bereitgestellten Biotonnenvolumens in Verbindung mit einer Gebührenminderung beantragt werden kann. [...]

► **Vollzug:** Obgleich auf kommunaler Ebene bereits vereinzelt Bedingungen (z. B. Angabe der Gartenfläche) für die Befreiung von der Anschlusspflicht an die Biotonne formuliert werden, ist diesen Anforderungen auf Grund mangelnder Kontrolle bzw. ausbleibenden Vollzuges (sofern überhaupt Anforderungen formuliert werden) bisher nur eine untergeordnete Bedeutung beizumessen. Dabei verfügt der öRE gemäß § 19 [Abs. 1] KrWG über die notwendige Legitimation zur Kontrolle der auf den Befreiungsanträgen gemachten Angaben zum Grundstück der Antragstellenden. Ziel sollte neben der Einführung einheitlicher Anforderungen daher auch deren konsequenter Vollzug (z. B. Grundstücksbegehungen zur Antragsprüfung; Nutzung von digitalen Luftbildern) sein. Dafür sollten vom öRE entsprechend personelle Kapazitäten geschaffen werden.“

Auf diese Studie bezieht sich das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) in Arbeitsblatt 59 (Optimierung der getrennten Sammlung von Bio- und Grünabfällen in Nordrhein-Westfalen - Handlungsempfehlungen) und kommt zu folgender Empfehlung zur Eigenkompostierung³:

- „Auch bei einer Eigenkompostierung sollte eine Biotonne genutzt werden müssen, ggf. mit geringerem Volumen und entsprechend reduzierter Gebühr.
- Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang aufgrund von Eigenkompostierung sollten an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden, wie z. B. eine Mindest-Gartenfläche. Ist eine Mindestgartenfläche für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nachzuweisen, muss dies in der Abfallentsorgungssatzung geregelt werden.
- Über das Vorliegen der Voraussetzungen und die tatsächliche Durchführung der Eigenkompostierung sollten Nachweise zu führen sein. Diese sollten in regelmäßigen Abständen an den aktuellen Stand angepasst werden müssen. Auch sollte regelmäßig eine Überprüfung stattfinden, ob die Anforderungen erfüllt werden.“

In einer Würdigung des selben Sachverhalts kommt der Städte- & Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) zu dem Ergebnis, dass „in der Gesamtschau [...] deshalb die Kombination von Eigenkompostierung und gleichzeitiger Nutzung eines Bioabfallgefäßes als der sinnvollste Weg anzusehen [ist]. Insgesamt ist es als vertretbar anzusehen, dass in der Abfallentsorgungssatzung eine vollständige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwangs an das kommunale Bioabfallgefäß nur dann zugelassen wird, wenn mindestens 50 Quadratmeter pro Person und Grundstück an Gartenfläche zur Verfügung steht, um den selbst erzeugte Kompost sachgerecht verwenden zu können [...]. Dabei sind Rasenflächen wiederum nicht als Gartenfläche anzusehen, weil dort im Regelfall kein selbst erzeugter Kompost aufgebracht wird.“⁴

Die vorgeschlagene Ergänzung bzw. Änderung der Satzung basiert auf den Ausarbeitungen des StGB NRW, der als Kompromiss zwischen wissenschaftlichen

³ [LANUV-Arbeitsblatt 59](#), S. 12

⁴ StGB NRW-Mitteilung 648/2023

Idealanforderungen und Bürgernähe einzustufen ist und deutlich hinter den Empfehlungen der Studie zurückbleibt.

Der öRE hat die Aufgabe dazu beizutragen, dass Gesetzen eingehalten, Umweltaspekte berücksichtigt und Nachhaltigkeit verfolgt werden. Die vorgeschlagenen Anpassungen der Satzungsregelungen sind ein Spagat zwischen rechtlich sowie fachlich notwendigen Anforderungen und Bürgerfreundlichkeit.

Mit Änderung der Voraussetzungen sind neben Neuanträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei Eigenkompostierung die bereits erteilten Genehmigungen ebenfalls zu prüfen und ggf. zu widerrufen. Nach Auswertung der Abfallbehälter-Datenbank sind derzeit rd. 3.600 Personen (rd. 13 % der Einwohner Schwelms) als Eigenkompostierer von der Biotonne befreit. Als Rechtsgrundlage zur Überprüfung der Voraussetzungen und Rücknahme der Befreiung ist ein Widerrufs-vorbehalt als Absatz 3 im Satzungsentwurf ergänzt.

Die geplanten Änderungen sind in dem als **Anlage 1** beigefügten Satzungsentwurf in roter Schrift dargestellt.

Auswirkungen auf das Klima:

- ☒ neutrale Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

Begründung:

Die Satzungsänderung zur Konkretisierung der Eigenkompostierung hat keine Relevanz für das Klima.

Der Vorstand
gezeichnet
Ute Bolte